



Hamburg, 19. Dezember 2016

Vorläufige Stellungnahme von **autismus Deutschland e.V.** zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem Bundesteilhabegesetz zugestimmt, welches der Bundestag am 1.12.2016 beschlossen hatte. Das Gesetz tritt in mehreren Stufen zum 1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2020 in Kraft.

autismus Deutschland e.V. hatte sich am 18.08.2016 mit einer Online-Petition für Verbesserungen beim Bundesteilhabegesetz eingesetzt. Wir erhielten über 20.000 Unterschriften. Im Gesetzgebungsprozess konnten wir einiges erreichen, auch wenn das Ergebnis nicht ganz zufriedenstellend ist. **autismus** Deutschland e.V. schließt sich der Einschätzung des Paritätischen Gesamtverbandes vom 16.12.2016 an, wonach der Protest einiges bewirkt und der Einsatz für ein besseres Bundesteilhabegesetz sich gelohnt hat (siehe Anlage). Allerdings besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf !

Hier einige ausgewählte wesentliche Punkte:

Künftige Struktur des SGB IX-NEU:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Inkrafttreten:

Die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Reformen treten grundsätzlich zum 1.1.2018 in Kraft.

Die erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1.1.2017, die neuen Leistungen für ein Budget für Arbeit und die Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter treten zum 1.1.2018 in Kraft.

Der zweite Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1.1.2020 in Kraft, ebenso die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2.

Zugang zur Eingliederungshilfe

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-NEU) wird grundsätzlich überarbeitet. Er soll zum 01.01.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden. Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft.

§ 99 SGB IX-NEU, Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

Die von **autismus** Deutschland e.V. in seiner Online-Petition vom 18.08.2016 erhobene Forderung, wonach alle Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben – das trifft auf Menschen im Autismus-Spektrum zu – uneingeschränkt Zugang zu allen bisherigen Leistungen für Menschen mit Behinderungen behalten müssen, wurde vom Gesetzgeber grundsätzlich umgesetzt. Die geistigen und seelischen Funktionen wurden ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen und sind nicht nur in der Begründung enthalten.

autismus Deutschland e.V. hatte auch die Forderung erhoben, dass auch bei Vorliegen nur eines ICF-Items (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben sein müsse, der individuell nach Bedarf zu prüfen ist. Die Eingliederungshilfe muss zwingend das „Auffangnetz“ für alle Menschen mit Behinderungen sein. Durch die nun verabschiedete Fassung des § 99 SGB IX-

NEU, wonach es - je nach Ausmaß der jeweiligen Einschränkung - auf eine größere bzw. geringere Anzahl von Lebensbereichen nach dem ICF ankommen sollte, ist der leistungsberechtigte Personenkreis zumindest hinreichend offen formuliert. Die Forderung von **autismus** Deutschland e.V wurde somit teilweise umgesetzt.

Nach vorläufiger Einschätzung ist nicht davon auszugehen, dass es durch einen geänderten Zugang zur Eingliederungshilfe einen Wegfall von Leistungen für Menschen mit Autismus geben wird. Allerdings bleibt das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung bis zum 01.01.2023 abzuwarten.

Wo besteht weiter dringender Handlungsbedarf ?

autismus Deutschland e.V. kritisiert in scharfer Form, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX-NEU weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist absolut nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

§ 219 SGB IX-NEU, Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und

2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU (im Vergleich zum noch geltenden § 136 Abs. 3 SGB IX) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschäftigung. Selbst wenn aber alle Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Werkstatt (WfbM) arbeiten können, ist damit keine vollständige Gleichstellung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht verbunden. **autismus** Deutschland e.V. schließt sich in vollem Umfang den Kernforderungen der BAG WfbM (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen) an, wonach diejenigen Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, die sich für Teilhabe am Arbeitsleben entscheiden, alle Rechte erhalten müssen, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus ergeben: Das heißt einen eigenen Status in der gesetzlichen Krankenversicherung und eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung, damit Anwartschaften erworben werden können.

Zu weiteren Punkten des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen und zur Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege, wird **autismus** Deutschland e.V. im Januar 2017 eine detaillierte Stellungnahme vorlegen.